

Kurztitel

Mutterschutzgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 221/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 100/2002

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 15k

Inkrafttretensdatum

01.01.2003

Außerkrafttretensdatum

30.06.2004

Abkürzung

MSchG

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Beachte

Zum In-Kraft-Treten vgl. § 40 Abs. 14.

Text

Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

§ 15k. Die Dienstnehmerin kann

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes während der Schutzfrist nach § 5 Abs. 1,
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15c Abs. 1 Z 1) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15c Abs. 1 Z 2) innerhalb von acht Wochen,
3. bei Inanspruchnahme einer Karenz nach §§ 15, 15a, 15c, 15d oder 15j bis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2020

Gesetzesnummer

10008464

Dokumentnummer

NOR40033110